

Spielplatz-Ordnung der Stadt Steyr

Die öffentlichen Spielplätze dienen den Steyrer Kindern und Jugendlichen sowie deren Begleit- und Aufsichtspersonen zur Freizeitgestaltung. Kleinkinderspielplätze und Kleinkinderspielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr benützt werden. Auf Kleinkinderspielplätzen sind Ballspiele, ausgenommen solche mit Kleinkindern, verboten. Die Benützung der Spielplätze und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr! Ballspiele sind nur auf den durch ihre Einrichtungen dafür vorgesehenen Ballspielplätzen gestattet.

Bei der Benützung der Spielplätze ist darauf zu achten, dass Dritte nicht belästigt oder gefährdet werden. Insbesondere ist jede unnötige und störende Lärmentwicklung zu vermeiden. Es ist unzulässig, dass Einzelne oder (organisierte) Gruppen durch bestimmendes Auftreten rechtmäßige Benutzer von den Spielplätzen verdrängen.

Das Verunreinigen der Spielplätze ist verboten, ebenso die zweckwidrige Verwendung (zum Beispiel Grillen, Campieren usw.). **Die Mitnahme von Hunden ist verboten!**

Die Benützung der Spielplätze ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. Bei Bedarf kann die Benützungszeit einzelner Spielplätze – oder Teile derselben in Abhängigkeit von der Benützungsart – eingeschränkt werden. Beschädigungen von Spielplatzeinrichtungen, Zäunen, Baulichkeiten und dergleichen werden straf- und zivilrechtlich geahndet.